

Hygienekonzept zur Regelung der Besuche im
Rahmen der Corona – Pandemie



Ausgangslage

Als vollstationäre Einrichtung der Pflege haben wir alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren in die Einrichtung zu erschweren und Bewohner und Personal zu schützen. Rechtliche Grundlage unseres Handelns ist dabei die Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO, die Allgemeinverfügung Pflege und Besuche – CoronaAVPflegeundBesuche und die Allgemeinverfügung zur Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus finden die Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch – Instituts Anwendung.

Mit der Allgemeinverfügung Pflege und Besuche werden die Rahmenbedingungen weiter formuliert, die für Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen gelten. Ziel der Besuchsbeschränkungen im Rahmen der COVID – 19 Pandemie ist es, den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen weiter einen möglichst regulären Kontakt zu ermöglichen. Dabei muss der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit COVID – 19 weiter im Vordergrund stehen und gewährleistet sein.

Im Folgenden werden die unserem Besuchskonzept zugrunde gelegten Hygienemaßnahmen und Rahmenbedingungen dargestellt. Bei der Erstellung des Konzeptes wurde dem Heimbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben.

1. Besuchsmöglichkeiten

Grundsätzlich können zum aktuellen Zeitpunkt weiter alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung besucht werden.

Sollte es bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei Beschäftigten zu einer COVID – 19 Infektion kommen, behalten wir uns vor, die Besuchsmöglichkeiten zu beschränken bzw. nur in abgetrennten Bereichen zuzulassen.

2. Anmeldung des Besuches

Besuche bitte mit einer Terminvereinbarung anmelden. Termine können von **montags bis freitags** in der Zeit von **10:00 bis 17:30 Uhr** unter der Telefonnummer;

05481-126337

abgestimmt werden, ggf. erfolgt ein Rückruf von unserer Seite.

3. Ablauf des Besuches

Besucher/Besucherinnen melden sich am Eingang der Einrichtung über die Klingel.

- Ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin unseres Sozialen Dienstes bzw. des Pflegedienstes empfängt den Besucher/die Besucherin am Eingang der Einrichtung und führt ein Kurzscreening mit Abfrage der persönlichen Daten durch. Hierzu wird die Vorlage des MAGS verwendet. Bei vorliegenden Krankheitsanzeichen ist ein Besuch nicht möglich.

- Weiterhin wird ein PoC-Test (sog. Schnelltest) durchgeführt. Auf das Testergebnis (Dauer ca. 15 min) bitte im Eingangsbereich warten. Bei Ablehnung eines Schnelltests ist der Zugang zu verwehren.
- Bei Vorlage einer Bescheinigung über einen negativen PoC-Befund nicht älter als 48 Stunden kann auf einen aktuellen PoC Test verzichtet werden
- Alle Besucher und Besucherinnen erhalten eine Kurzeinweisung in die bestehenden Hygienerichtlinien des Hauses (Tragen von FFP2 Maske, Beachtung der Abstandsregelung, Einhalten der Husten – und Nieshygiene, Händedesinfektion)
- Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs vom Besucher/in eine FFP2 Maske und vom Bewohner/in ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und vorher sowie hinterher bei den beteiligten Personen eine gründliche Handdesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.

4. Besucherorte

- Besuche sollten wenn möglich im Freien stattfinden. Hierzu kann der Garten im Innenhof genutzt werden.
Im Garten befinden sich mehrere große Tische, die das Abstandsgebot ermöglichen.
- Bei Regen und/oder Kälte stehen im Foyer Besuchstische zur Verfügung.
- Besuche im Zimmer sind möglich.

5. Durchführung des Besuches

- Der Bewohner/die Bewohnerin erhält für die Dauer des Besuches einen Mund-Nasen-Schutz
- Nach Abschluss des Besuches werden die möglichen Kontaktflächen desinfizierend gereinigt.
- Nach Abschluss eines Besuches in einem Zimmer wird dort anschließend für 15 Minuten gelüftet.

6. Besuchsfrequenz und Besucherzahl

definieren sich wie folgt:

- Jeder Bewohner/jede Bewohnerin kann nach Anmeldung täglich Besuch erhalten